

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

27. April 2005

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – GASS Osterburg mbH i. L.	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr 2003	83
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr 2004/31.01.2005	83
2. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Havel-Land“	84
3. Stadt Stendal	
Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Stendal	84
Hauptsatzung der Stadt Stendal	84
Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	87
Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	88
1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buchholz	89
4. Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Haferbreiter Weg - Haferbreite“ Stendal	89
5. Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (Altmark) und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Königde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)	
4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Hohenwulsch	90
6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Querstedt	90
6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Grassau	90
6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schinne	91
6. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	91
Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003	92
Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003	92
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	
2. Änderungssatzung für die Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Licherfelde vom 14.05.2003	92
8. Wasserverband Gardelegen	
Feststellung des Jahresabschlusses 2003	92
Änderung der Wasserabgabensatzung	92
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005	93
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG	
Sonderungsplan Nr. 107-2003, Gemarkung: Seehausen, Flur: 3, Flurstück 456/15	93

GASS Osterburg mbH i.L.

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr 2003

Die Gesellschafterversammlung der GASS mbH i.L. Osterburg hat in ihrer Sitzung am 21.07.2004 die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 (Januar bis Juli), der Eröffnungsbilanz zum 01.08.2003 sowie des Jahresabschlusses 2003 (August bis Dezember) beschlossen. Den Jahresabschlüssen 2003 sowie der Liquidations-Eröffnungsbilanz zum 1. August 2003 wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke durch die Wirtschaftsprüfer erteilt. Diese Vermerke sagen aus, dass das Inventar, die Liquidations-Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss zum 31.12.2003 unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Lageberichte geprüft wurden. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lageberichte bzw. über die Eröffnungsbilanz zum 1. August 2003 unter Einbeziehung des Inventars und über den erläuterten Bericht abzugeben.

Die Prüfungen wurden nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bilder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Der Wirtschaftsprüfer ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Wirtschaftsprüfers vermittelte der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Lageberichte geben insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft. Die Prüfung der Liquidations-Eröffnungsbilanz führte zu keinen Einwendungen.

Aufgrund der zweckgebundenen Verwendung aller betrieblichen Einnahmen entsteht kein

Jahresüberschuss bzw. Jahresverlust.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 121 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, Büro des Landrates (Altbau, Zimmer 011), öffentlich aus.

Stendal, im März 2005

Im Auftrag
Jörg Hellmuth



GASS Osterburg mbH i.L.

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr 2004/31.01.2005

Die Gesellschafterversammlung der GASS mbH i.L. Osterburg hat in ihrer Sitzung am 02.03.2005 die Feststellung der Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Januar 2005, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Januar 2005 und den erläuterten Bericht der Gesellschaft beschlossen. Die Wirtschaftsprüfer erteilten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Dieser Vermerk sagt aus, dass das Inventar und die Liquidations-Schlussbilanz geprüft wurden. Die Aufstellung der Schlussbilanz nach den gemäß § 71 Abs.2 Satz 2 GmbHG entsprechend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Jahresbilanz liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Januar 2005 unter Einbeziehung des Inventars zu geben.

Die Prüfungen wurden nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögenslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2005, Nr. 9

der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in der Bilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Der Wirtschaftsprüfer ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Wirtschaftsprüfers vermittelte die Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Januar 2005 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gesellschaft.

Aufgrund der zweckgebundenen Verwendung aller betrieblichen Einnahmen entsteht kein Jahresüberschuss bzw. Jahresverlust.

Der Bericht über die Prüfung der Liquidations-Schlussbilanz zum 31. Januar 2005 liegt gemäß § 121 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, Büro des Landrates (Altbau, Zimmer 011), öffentlich aus.

Stendal, im März 2005


Im Auftrag
Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung -GO LSA- erhält die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gemäß Antrag vom 29.03.2005 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens.

Blasonierung:

In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen

Die Farben der Verwaltungsgemeinschaft sind: - abgeleitet vom Hauptmotiv und von der Schildfarbe

- Silber (Weiß) / Blau

In Verbindung mit der gleichzeitigen Bewilligung des Wechsels der Farbenfolge erteile ich auf Antrag vom 29.03.2005 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land des Weiteren die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

**Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift
(Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 05.04.2005


Jörg Hellmuth



Anlage 1 zur Genehmigungsverfügung vom 05. März 2005 zum Wappen der VGem Elbe-Havel-Land



Anlage 2 zur Genehmigungsverfügung vom 05. März 2005 zur Flagge der VGem Elbe-Havel-Land



Stadt Stendal

Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Stendal

Mit Schreiben vom 15.02.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) - GO LSA -

die Hauptsatzung der Stadt Stendal

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 14.02.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft. Sie entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Stendal.


Jörg Hellmuth



HAUPTSATZUNG der Stadt Stendal

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 14.02.2005 die folgende Hauptsatzung der Stadt Stendal beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Stendal“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt. Sie gehört dem Landkreis Stendal an.

Das Stadtgebiet umfasst 82,28 km². Die Stadt besteht aus den Stadtteilen (Ortsteilen):

- Stendal
- Arnim
- Bindfelde
- Borstel
- Jarchau
- Staffelde
- Wahrburg

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewehrter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.
- (2) Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die obere Sieghälfte enthält die Umschrift - Stadt Stendal -, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt

Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

- (3) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

II. Abschnitt Organe § 3 Der Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des entsprechenden Kommunalwahlgesetzes gewählt. Sie führen die Bezeichnung „Stadtrat“ oder „Stadträtin“. Die Zahl der Mitglieder wird durch § 36 Abs. 3 GO LSA bestimmt.
- (2) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (5) Der Stadtrat entscheidet über erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 150.000 € übersteigen. Alle übrigen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigen.
- (6) Die Vertreter der Stadt Stendal im Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchetal dürfen dort nur nach vorheriger Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat abstimmen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall der Dringlichkeit i. S. des § 62 Abs. 4 GO LSA gegeben und eine ohne Frist und formlose Einberufung des Stadtrates nicht möglich ist.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen Ersten sowie einen Zweiten Stellvertreter. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates zu ziehen hat.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) (a) Der Vorsitzenden und seine beiden Vertreter bilden den Vorstand des Stadtrates.
(b) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens 10 Tage vor einer jeden ordentlichen Sitzung des Stadtrates zusammen. Er kann darüber hinaus vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern. An den Sitzungen nehmen der Oberbürgermeister oder sein Vertreter teil.
- (c) Der Vorstand ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Er unterbreitet lediglich Vorschläge und Empfehlungen.
- (d) Der Vorstand hat - ohne in die Zuständigkeit des Stadtrates, der Ausschüsse, des Vorsitzenden oder des Oberbürgermeisters einzugreifen - die Befugnisse einer Einkommensstelle zur Beratung und Abstimmung von Verfahrensfragen (Tagesordnung, Gang der Verhandlung usw.).

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
a) beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:
- Haupt- und Personalausschuss,
- Finanzausschuss,
- Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss,
- Liegenschaftsausschuss,
- Ausschuss für Stadtentwicklung.
b) beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 GO LSA sind:
- Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine

Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (3) Die Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Ausschusssitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Haupt- und Personalausschuss

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Er hat folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden,
4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung.
- (2) Er entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Liegenschaftsausschusses gegeben ist,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt,
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 50.000 € bis 150.000 €,
4. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme über 25.000 € bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit im Vergleich nicht eine Summe von mehr als 100.000 € nachgelassen wird,
5. die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang von 500.000 € bis 1.500.000 €,
6. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 500.000 € bis 1.500.000 €,
7. die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (BAT V bis BAT I und außertariflichen Angestellten), im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 128 Abs. 5 GO LSA),
8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung der Vergütung, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Ziffer 7 genannten Angestellten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 128 Abs. 5 GO LSA),
9. Maßnahmen, die lediglich der Vorbereitung eines Bauleitplanes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dienen, insbesondere Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB und Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB.
- (3) Der Hauptausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den „Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal“.

§ 7

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
3. Beratung des Investitionsplanes,
4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,
5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltstüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
7. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat-rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten), wenn sie über 50.000 € liegen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.
2. den Erlass von Forderungen wie zu Nummer 1, wenn sie über 5.000 € liegen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen - außer Bauleistungen - (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet bis zu einem Wert von 500.000 €.

§ 9

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. Ankauf von Liegenschaften bei einem Kaufpreis von 50.000 € bis 150.000 €,
2. Ausübung von Vorkaufsrechten über einen Wert von 50.000 € ohne Wertbegrenzung,
3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Kaufpreis von 150.000 €,

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2005, Nr. 9

4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Er hat folgende Aufgaben:
1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
 2. Beratung der Bebauungspläne,
 3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
 2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,
 3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
 5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
 6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
 7. Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
 9. Straßenausbauprogramme/Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.
- (3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung),

§ 11

Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden und aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen,
2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,
3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,
4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Stadt Stendal betreffen,
5. Beratung von Angelegenheiten:
 - des Theaters der Altmark,
 - der Museen,
 - der Musik- und Kunstschule,
 - der Volkshochschule,
 - der Stadtbibliothek,
 - der Stendal-Information,
 - des Tiergartens,
6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:
 - Allgemeine Sportpflege,
 - Förderung des Sports,
 - Werbung für den Sport,
7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,
8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,
9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

§ 12

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden sowie aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung,
2. Beratung über die Aussiedler-, Umsiedler- und Ausländerbetreuung, soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Institutionen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend-, Frauen- und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanes sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen.

§ 13

Bestellung der Ausschussvorsitzenden/stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

- (1) Die Ausschussvorsitzende der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugewiesen, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Oberbürgermeister

- (1) Neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist der Oberbürgermeister für folgende Aufgaben zuständig:
1. für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Vergütungsgruppen (BAT X bis BAT V c) und der Arbeiter sowie der Bediensteten des Theaters der Altmark,
 2. die Beförderung der Beamten sowie die Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter,
 3. für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 €,
 4. für den Ankauf von Grundstücken und die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 5. für die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und HOAI und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit sie ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen oder bis zu einer Auftragssumme von 50.000 €.
 6. für die Beantragung von kommunalen Restitutionsansprüchen, die Stellung von Anträgen auf Zuordnung von ehemals volkseigenen oder diesem gleichgestellten Vermögen sowie den Verzicht hierauf,
 7. für über- und außerplamäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist,
 8. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Vergleichsbetrag von 25.000 €, soweit nicht ein Betrag von mehr als 25.000 € nachgelassen wird,
 9. die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat-rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 50.000 €,
 10. den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat-rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 5.000 €.

(2) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von einem Vertreter vertreten lassen. In diesem Fall bestimmt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Der Vertreter des Oberbürgermeisters kann beratend mitwirken. Er hat kein Stimmrecht. Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.

(3) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Des Weiteren kann der Oberbürgermeister Anträge stellen. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei von einem Vertreter vertreten lassen.

(4) Der Oberbürgermeister wird durch einen ständigen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung „Vertreter des Oberbürgermeisters“.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die ihr darüber hinaus durch den Aufgabengliederungsplan zugewiesenen Tätigkeiten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung der ihr nach dem Frauenförderungsgesetz obliegenden Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 17

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung soll mindestens einmal jährlich erfolgen. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält zu Beginn von ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

IV. Abschnitt Ehrenbürger § 19 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 20 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften werden Ortschaftsräte gem. §§ 86 ff. GO LSA gebildet:

- a) Bindfelde,
- b) Borstel,
- c) Jarchau,
- d) Staffelde,
- e) Wahrburg.

Der Ortschaftsrat von Staffelde nimmt die Rechte für die Ortsteile Arnim und Staffelde wahr.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- a) Bindfelde 5 Mitglieder,
- b) Borstel 5 Mitglieder,
- c) Jarchau 9 Mitglieder,
- d) Staffelde 5 Mitglieder,
- e) Wahrburg 5 Mitglieder.

Bis zu den nächsten Kommunalwahlen führt der Gemeinderat der Gemeinde Jarchau seine Tätigkeit als Ortschaftsrat in der bisherigen Besetzung fort. Der Bürgermeister der Gemeinde Jarchau wird per Gesetz zum Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften von den Wahlberechtigten der Ortschaften zugleich mit dem Stadtrat der Stadt Stendal gewählt. Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger.

(4) Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit des Stadtrates neu eingerichtet, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit des Stadtrates, im übrigen rechtzeitig mit dem neuen Stadtrat gewählt.

(5) Wird eine Gemeinde durch Eingemeindung neuer Teil der Stadt Stendal, sind nach erstmaliger Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 21 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die Stadtverwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Anhörung ist vor der Entscheidung durchzuführen. Neben ihm durch Gesetz zugewiesenen Anhörungsrechten ist er insbesondere zu hören bei:

- 1. der Benennung von Straßen und Plätzen,
- 2. der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken, soweit sie in den Ortschaften liegen.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel, soweit deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Er entscheidet insbesondere über:

- 1. Die Ausgestaltung und Benutzung def in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie
 - a) der Sportanlagen
 - b) der Park- und Grünanlagen
 - c) der Kinderspielplätze
 - d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.
- 2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt.
- 3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen.
- 4. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltssmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

§ 22 Ortsbürgermeister

(1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.

(2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzu zu ziehen.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung § 23 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Er-satzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in

39576 Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im „Generalanzeiger“. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15, dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt.
- (3) Sofern der Stadtrat oder ein Ausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristforderungen einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“, sofern deren Bekanntgabe im „Generalanzeiger“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen.
- (4) Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GSchO), sofern deren Bekanntgabe im Generalanzeiger nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
- (5) Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse unvollständig oder fehlerhaft im „Generalanzeiger“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „Generalanzeiger“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ geheilt.
- (6) Die in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Stadtratssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder be-rechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (7) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentli-chung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmarkzeitung“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.
- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Generalanzeiger“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist be-trägt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. Abschnitt Gleichstellungsvorschriften

§ 24 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 18.02.2002 in der Fassung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Stendal, den 19.04.2005



Klaus Schmott
Oberbürgermeister

Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Mit Schreiben vom 15.03.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zu-letzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) - GO LSA -

die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinschaftsausschuss am 03.03.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft. Sie entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der VGem Stendal-Uchtetal.

Jörg Hellmuth



Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Präambel

Aufgrund der §§ 75 ff., 85 i.V.m. §§ 6, 7, 44 II Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL, LSA S. 568) in derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung vom 15.02.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Bezeichnung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Stendal-Uchtetal.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist die Stadt Stendal.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus den Mitgliedsgemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wittenmoor und der Stadt Stendal (Trägergemeinde).

II. Abschnitt

Schriftverkehr und Siegelführung

§ 2

Siegel und Wappen

1. Die Verwaltungsgemeinschaft führt kein eigenes Wappen.
2. Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die Siegel enthalten die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Landkreis Stendal“. Sie entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



2. Die Führung bzw. Benutzung des Dienstsiegels ist dem Leiter der Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft

1. Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft trägt folgenden Briefkopf:
„Stadt Stendal Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal“.
2. Sofern die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im eigenen Wirkungskreis zur Besorgung tätig wird, ist unter dem Briefkopf nach Satz 1 der Zusatz „im Namen und im Auftrag der Gemeinde ...“ zu setzen.

III. Abschnitt

Organisation der Verwaltungsgemeinschaft

§ 4

Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal sind i.S.d. § 75 II GO LSA der Gemeinschaftsausschuss und Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 5

Gemeinschaftsausschuss

1. Die Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal“.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal“.
3. Die Größe und Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 05.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22.12.2004, Nr.: 26, Seite 285).
4. Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter entsprechend § 4 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 05.10.2004. Für die Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen des § 54 III GO LSA anzuwenden.
5. Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind öffentlich; es gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 79 II GO LSA. Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
6. Der Gemeinschaftsausschuss bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten keine Ausschüsse.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über

- a. die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, sofern diese über die Umlage finanziert werden sollen; diese werden wie folgt definiert: Handelt es sich bei den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben um Ausgaben, zu deren

Leistung die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal rechtlich verpflichtet ist, oder um Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wird ein Betrag von bis zu 5.000,00 € als unerheblich angesehen.

Handelt es sich bei den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen um sonstige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wird ein Betrag von 5.000,00 € als unerheblich angesehen, wobei jedoch vorhandene oder vergleichbare Ansätze nicht um mehr als 100 % überschritten werden dürfen. Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 2.500,00 € sind jedoch unabhängig von der Höhe vorhandener oder vergleichbarer Ansätze als unerheblich im Sinne der §§ 44 Abs. 3 Nr. 4, 97 GO LSA anzusehen. Über die nach Umfang und Bedeutung nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft.

- b. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nrn. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nrn. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

§ 7

Entsädigungen

Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit gemäß § 33 GO LSA eine Entschädigung, sofern ihr Aufwand nicht bereits anderweitig abgedeckt ist. Die Entschädigung der von der Stadt entsandten Vertreter richtet sich nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Stendal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gemeinschaftsausschuss beschlossen wird.

§ 9

Leiter der Verwaltungsgemeinschaft

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Stendal nimmt die Aufgaben des Leiters der Verwaltungsgemeinschaft wahr. Er führt die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses durch.
2. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen. Ihm obliegt die abschließende Entscheidung in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft und erledigt die ihm vom Gemeinschaftsausschuss übertragenen Aufgaben. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses zugewiesen sind. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten all diejenigen Angelegenheiten, die weder grundsätzlich noch wirtschaftlich für die Verwaltungsgemeinschaft von erheblicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.
3. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ist zuständig für Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und für Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen.
4. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, jedem Mitglied des Gemeinschaftsausschusses auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit das Auskunftsverlangen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft oder Aufgaben der Gemeinde, der das Mitglied angehört, betrifft.
5. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, den Gemeinderat über die Ausführung der Beschlüsse dieser Mitgliedsgemeinde zu unterrichten. Die Form der Unterichtung wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dieser Mitgliedsgemeinde festgelegt.
6. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses verpflichtet. Er ist als Mitglied des Gemeinschaftsausschusses mit beratender Stimme tätig und kann jederzeit das Wort zur Sache verlangen. Auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses hat er über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft Auskunft zu geben.
7. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft anstelle des Gemeinschaftsausschusses die notwendigen Entscheidungen treffen; die Bestimmungen des § 62 IV GO LSA gelten entsprechend. Dies beinhaltet auch die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die unabewisbar sind, soweit deren finanzielle Deckung gewährleistet ist. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Gemeinschaftsausschuss durch den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß §§ 74, 84a GO LSA werden durch die jeweilige Gleichstellungsbeauftragte der Trägergemeinde erfüllt, die hiermit benannt ist.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die ihr darüber hinaus durch den Aufgabengliederungsplan zugewiesenen Tätigkeiten.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung der ihr nach dem Frauenförderungsgesetz obliegenden Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie kann an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechten Bestimmungen.

IV. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

§ 11

Unterrichtung der Einwohner

1. Die Pflicht zur Unterrichtung ihrer Einwohner ist grundsätzlich Aufgabe der Mitglieds-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2005, Nr. 9

- gemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft trifft die Unterrichtungspflicht nur für die Aufgaben, die sie in eigener Zuständigkeit wahnimmt.
2. Zuständig für die Unterrichtung ist der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft. Sofern im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Einwohnerversammlungen, Bürgeraussprachen und -foren durch die Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden, lädt der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft dazu ein. Er setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Versammlung fest und gibt sie rechtzeitig öffentlich bekannt.
 3. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses führt den Vorsitz in der Versammlung. Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Verwaltungsgemeinschaft sind und unmittelbar die Interessen und Belange der Einwohner nachhaltig berühren, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.
 4. Der Gemeinschaftsausschuss ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

V. ABSCHNITT Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft/Satzungsrecht

§ 12

Haushaltsführung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft führt keinen separaten Haushalt.

§ 13

Satzungen, Verordnungen und deren Ausfertigung

1. Der Gemeinschaftsausschuss kann im Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft Satzungen und Verordnungen beschließen und erlassen.
2. Die vom Gemeinschaftsausschuss beschlossene Satzung ist vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsaus amtes auszufertigen.

VI. ABSCHNITT

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft/Bekanntmachungen

§ 14

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

1. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und das Ausscheiden vom Mitgliedsgemeinden richten sich nach § 84 GO LSA.
2. Eine Mitgliedsgemeinde kann aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheiden, wenn Gründe des allgemeinen, öffentlichen Wohls dieses rechtfertigen.
3. Sowohl die Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft als auch das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde bedürfen der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 42, in 39576 Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt im „Generalanzeiger“.
3. Sofern der Gemeinschaftsausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“, sofern deren Bekanntgabe im „Generalanzeiger“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen.
4. Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung, sofern deren Bekanntgabe im Generalanzeiger nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
5. Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Gemeinschaftsausschusses unvollständig oder fehlerhaft im „Generalanzeiger“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „Generalanzeiger“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ geheilt.
6. Die in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinschaftsausschusses gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Gemeinschaftsausschusssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
7. Ausschreibungen, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmarkzeitung“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.
8. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Generalanzeiger“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15, in 39576 Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 18.04.2005



Klaus Schmotz

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal - Der Oberbürgermeister der Trägergemeinde

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 18.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 5 erhält folgende Fassung:

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:

1.1. Friedhofshalle je Bestattung	25,00 EUR
1.2. Dorfgemeinschaftshaus für Einwohner von Buchholz	
je Tag	25,00 EUR
je Stunde	10,00 EUR
1.2.1. Dorfgemeinschaftshaus für Ortsfremde	
je Tag	50,00 EUR
je Stunde	20,00 EUR
1.3. Schulungsraum Feuerwehrgerätehaus für Einwohner von Buchholz	
je Tag	55,00 EUR
je Stunde	15,00 EUR
1.3.1. Schulungsraum Feuerwehrgerätehaus für Ortsfremde	
je Tag	100,00 EUR
je Stunde	20,00 EUR
2. Die Höhe der Gebühr für die Ausleihe des Inventars der öffentlichen Einrichtungen beträgt:

je Tisch pro Tag	1,00 EUR
je Stuhl pro Tag	0,50 EUR

Das Inventar der öffentlichen Einrichtungen wird an Ortsfremde nicht vermietet.
Bei Vermietung des Inventars wird das Dorfgemeinschaftshaus nicht vermietet.

3. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 1,50 EUR je Geschirrteil zu zahlen. Die Geschirrinventurliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenem Schaden ist dieser auf der Liste anzugeben und die Liste entsprechend zu ändern. Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchholz, 18. April 2005



M. Gerhold

Bürgermeisterin

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Haferbreiter Weg - Haferbreite“ Stendal

Das Planungsgebiet „Haferbreiter Weg - Haferbreite“ erstreckt sich von der Pferdemärse bis zum Grundstück Haferbreite 13 mit einer Gesamtlänge von ca. 750 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbaumaß der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 28.04.2005 bis 27.05.2005 öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schrift-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2005, Nr. 9

lich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am 18.05.2005 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathaus - Am Markt 1
im Rathausfestsaal

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 20.04.2005

Oberbürgermeister Klaus Schmotz

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Mühlenberg“ Stendal

Das Planungsgebiet „Am Mühlenberg“ erstreckt sich von der Bergstraße bis zur Heinrich-Heine-Straße mit einer Gesamtlänge von ca. 190 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 28.04.2005 bis 27.05.2005 öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am 11.05.2005 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathaus - Am Markt 1
im Rathausfestsaal

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 20.04.2005

Oberbürgermeister Klaus Schmotz

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismarck (Altmark) und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Königde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Hohenwulsch zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hohenwulsch in seiner Sitzung am 04.04.2005 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Hohenwulsch zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Der § 2 – Gebührengegenstand – erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde hat für die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer nach Satzung der Unterhaltungsverbände Verbandsbeiträge an diese zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt bis zur Vorlage der konkreten Nachweise der die Verbände betreffenden Flurstücke.

Zur Deckung der der Gemeinde aus der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden Kosten werden Gebühren erhoben.

Der § 5 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.
Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Als Gebührensatz werden festgesetzt:
für das Jahr 2005

für den Unterhaltungsverband Milde-Biese	6,50 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband Uchte	9,00 EUR/ha

(2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v.H. erhoben.
Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.

(3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensätzen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühren – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwulsch, den 04.04.2005


(Chlopik)
Bürgermeisterin



6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Querstedt zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Querstedt in seiner Sitzung am 14.04.2005 folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Querstedt zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte befohlen.

Artikel 1 Änderungen

Der § 2 – Gebührengegenstand – erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde hat für die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer nach Satzung der Unterhaltungsverbände Verbandsbeiträge an diese zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt bis zur Vorlage der konkreten Nachweise der die Verbände betreffenden Flurstücke.

Zur Deckung der der Gemeinde aus der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden Kosten werden Gebühren erhoben.

Der § 5 – Höhe der Gebühr – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.

Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Als Gebührensatz werden festgesetzt:
für das Jahr 2005

für den Unterhaltungsverband Milde-Biese	6,50 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband Uchte	9,00 EUR/ha

Der § 9 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühren – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Querstedt, den 14.04.2005


(Steffens)
Bürgermeisterin



6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Grassau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Grassau in seiner Sitzung am 14.04.2005 folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Grassau befohlen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2005, Nr. 9

Gemeinde Grassau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Der § 2 – Gebührengegenstand – erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde hat für die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer nach Satzung der Unterhaltungsverbände Verbandsbeiträge an diese zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt bis zur Vorlage der konkreten Nachweise der die Verbände betreffenden Flurstücke.

Zur Deckung der der Gemeinde aus der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden Kosten werden Gebühren erhoben.

Der § 5 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.

Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Als Gebührensatz werden festgesetzt:

für das Jahr 2005

für den Unterhaltungsverband Milde-Biese	6,50 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband Uchte	9,00 EUR/ha

(2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v.H. erhoben.

Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.

(3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensätzen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühren – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grassau, den 14.04.2005


(Klapötke)
Bürgermeister



6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schinne zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schinne in seiner Sitzung am 19.04.2005 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schinne zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Der § 2 – Gebührengegenstand – erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde hat für die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer nach Satzung der Unterhaltungsverbände Verbandsbeiträge an diese zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt bis zur Vorlage der konkreten Nachweise der die Verbände betreffenden Flurstücke.

Zur Deckung der der Gemeinde aus der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden Kosten werden Gebühren erhoben.

Der § 5 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Fassung:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.

Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Als Gebührensatz werden festgesetzt:

für das Jahr 2005

für den Unterhaltungsverband Milde-Biese	6,50 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband Uchte	9,00 EUR/ha

Der § 9 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühren – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird in Teilstufen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schinne, den 19.04.2005


(Alt)
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 § 92 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 378), berichtet am 15.01.1992 (GVBl. LSA S. 85), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung vom 24. März 2005 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 5.528.800 Euro 5.732.300 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 1.698.400 Euro 1.698.400 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.221.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 278 % 350%
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350%
2. Gewerbesteuer 350%

Tangerhütte, 29. März 2005


Borstell
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und das Konsolidierungskonzept liegen nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 28.04.2005 bis 27.5.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus, Bismarckstr. 5, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, 11.04.2005


Borstell
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2005, Nr. 9

Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVB1. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 28.04. bis 20.05.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel d. 11.04.2005

Hoffmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVB1. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 28.04. bis 20.05.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 12. 04. 2005

Hoffmann
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

2. ÄNDERUNGSSATZUNG für die SATZUNG der Kindertagesstätte der Gemeinde Licherfelde vom 14. 05. 2003 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.02.2004

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 07.02.2003 (GVB1. LSA Nr. 6/2003) sowie der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVB1. LSA S. 568) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Licherfelde auf seiner Sitzung am 28.02.05 folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Licherfelde beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 6

Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

2.) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder

Betreuungsstunden	Krippenkinder Euro	Kindergartenkinder Euro
Bis 5 Stunden	110,00 €	95,00 €
Über 5-8 Stunden	140,00 €	115,00 €
Über 8 Stunden bis zum Ende der Öffnungszeit	160,00 €	130,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G für die SATZUNG für die Kindertagesstätte der Gemeinde Licherfelde tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Licherfelde, den 09.02.2005

Sennecke
Bürgermeisterin



Wasserverband Gardelegen

I. Feststellung des Abschlusses 01.01.2003 bis 31.12.2003

1.1. Bilanzsumme	62.154.314,59
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	56.165.508,77
- das Umlaufvermögen	5.988.805,82
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.351.804,09
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	243.784,88
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	134.931,38
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	13.656.765,06
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.658.315,20
- die Rückstellungen	906.769,32
- die Verbindlichkeiten	21.301.944,66
- Rechnungsabgrenzungsposten	
1.2. Jahresverlust	
1.2.1. Summe der Erträge	7.915.860,84
1.2.2. Summe der Aufwendungen	7.236.484,95
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
2.1. Bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	529.375,89
b) zur Einstellung der Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	150.000,00

2. Beschluss-Nr. 01 / 2005

Die Verbandsversammlung beschließt den Gewinn des Wirtschaftsjahres zur Deckung der Verluste aus Vorjahren einzusetzen sowie 150.000 € zur Deckung evtl. Verluste des Jahres 2004, entstanden aus Gebühren und Preissenkung, einzustellen. Die Bilanz wurde durch die WICOM AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises stellte bei seiner Prüfung keine Verstöße fest. Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer werden hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.2003 bis 31.12.2003 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 fest.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Durch die Wirtschaftsprüfer der Prüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4. Das Rechnungsprüfungsamt Salzwedel erteilt mit Schreiben vom 09.11.2004 den Feststellungsermerk.

5. In der Zeit vom 21.04.05 bis 20.05.05 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgssicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen, während der Dienstzeit aus.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 16 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVB1. S. 81) i.V.m. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVB1. S.568) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.6.1191 (GVB1. LSA S. 105) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.02.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 (1 a) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die Abwasserleitung gelangt, und zur Ermittlung des Wasserverbrauches aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt bei

Zählergröße bis Qn 2,5 1,60 €/Monat
Zählergröße bis Qn 6 3,10 €/Monat

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des Wasserverbandes Gardelegen der Zählergröße Qn 2,5 und Qn 6. Die Uhr bleibt Eigentum des Wasserverbandes Gardelegen.

Für die Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 26,00 € erhoben.

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2005, Nr. 9

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005

Gemäß § 13 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 15.02.2005 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2005 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1. Es betragen	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	2.422.300,00 €	4.541.400,00 €	6.963.700,00 €
die Aufwendungen	2.422.300,00 €	4.522.592,59 €	6.944.892,59 €
der Jahresgewinn	0,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €
der Jahresverlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	1.097.600,00 €	4.620.300,00 €	5.717.900,00 €
die Ausgaben	1.097.600,00 €	4.620.300,00 €	5.717.900,00 €
2. Es werden festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		0,00 €	
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0,00 €	
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite		1.000.000,00 €	

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2005 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. I GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2005 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 21.04.-20.05.2005 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gardelegen, 15.02.2005

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Buchenallee 1a
29410 Salzwedel
Sonderungsbehörde
Tel. 03901/847-0

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 107-2003

In der Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen
Flur: 3 Flurstück: 456/15

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 02.05.2005 bis 01.06.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	09.00 – 13.00 Uhr
Di, Do	09.00 – 18.00 Uhr
Fr	09.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 03931-570000 möglich.

Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

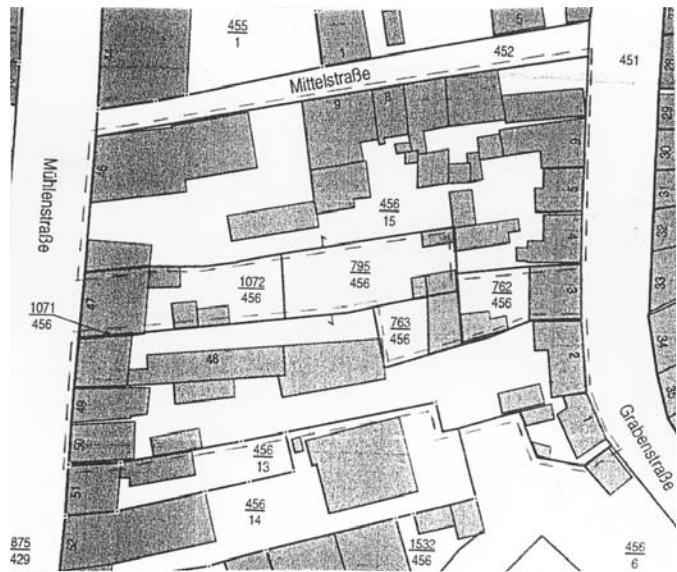
Salzwedel, 11.04.2005

Im Auftrag

Astrid Fiebig

Karte zum Sonderungsplan Nr. 107-2003

Anlage



Grenze Verfahrensgebiet: -----

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31